

# **Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) in Trägerschaft der Stadt Rötha (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

## **in der 2. Änderungsfassung vom 24.11.2016**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Rötha folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die Ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha im Sinne von §1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

### § 2

#### **Anmeldung, Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Die Stadt Rötha betreibt folgende Kindertageseinrichtungen:

- \* **Kindertagesstätte „Regenbogenland“**, Thekastraße 5 und Str. der Jugend 5, 04571 Rötha (Kinderkrippe und Kindergarten)
- \* **Hort „Schlaue Füchse“**, August-Bebel-Straße 42, 04571 Rötha
- \* **Kindertagesstätte „Groß & Klein“**, Otto-Heinig-Straße 37, 04571 Rötha, OT Espenhain (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) einschließlich Außenstelle An der Schule 5 (Hort)
- \* **Kindertagesstätte „Oelzschaer Storchenkinder“**, Schulstraße, 04571 Rötha, OT Oelzschau (Kinderkrippe und Kindergarten)
- \* **Kindertagesstätte „Mölbiser Lämmchen“**, Straße der Republik 15, 04571 Rötha, OT Mölbis (Kinderkrippe und Kindergarten)

#### **Öffnungszeiten:**

Alle Einrichtungen sind in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Hort „Schlaue Füchse“ ist in der Schulzeit zwischen 8.30 Uhr und 10.00 Uhr geschlossen.

#### **Betreuungszeiten:**

Als tägliche Betreuungszeit kann vereinbart werden:

- bis 2,5 Stunden täglich (nur im Hort „Schlaue Füchse“)
- bis 4,5 Stunden täglich (für alle Krippen- und Kindergartenkinder)
- bis 5 Stunden täglich (für Hortkinder)
- bis 6 Stunden täglich (für alle Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder)
- bis 9 Stunden täglich (für alle Krippen- und Kindergartenkinder)
- bis 10 Stunden täglich (für alle Krippen- und Kindergartenkinder)
- bis 11 Stunden täglich (für alle Krippen- und Kindergartenkinder)

Die in den jeweiligen Einrichtungen darüber hinaus in Anspruch genommene Zeit ist Überbetreuungszeit. Bei andauernder Überbetreuung ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Die Stadt Rötha mit ihren Ortsteilen betreibt eine Tagespflegestelle mit maximal 5 Plätzen für Krippenkinder.

(3) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle ist durch den Personensorgeberechtigten schriftlich in der Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4, 04571 Rötha zu stellen.

Der Antrag sollte mindestens 6 Monate vor Aufnahmewunsch eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Rahmen der vorliegenden Betriebserlaubnis.

(4) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Rötha für die festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(5) Bei Auslastung der Kapazität in der von den Personensorgeberechtigten bevorzugten Kindertageseinrichtung kann der Träger einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung innerhalb des Stadtgebietes anbieten.

(6) Die Eingewöhnungszeit ist kostenfrei.

(7) In den Kindereinrichtungen können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

(8) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse betreut. Die Übernahme in den Hort erfolgt auch bei vorherigem Besuch einer Kindertageseinrichtung der Stadt nach gesondertem Antrag.

(9) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus § 2 des SächsKitaG. Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit sind im Konzept der Einrichtung festgelegt.

### § 3

#### **Nachweis ärztlicher Untersuchung**

Vor erstmaliger Aufnahme in eine Kindereinrichtung ist nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen. Die Personensorgeberechtigten haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

### § 4

#### **Benutzungsgebühren**

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich auf Grundlage der Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Rötha.

### § 5

#### **Verpflegung**

(1) Kinder, die den Hort „Schlaue Füchse“ in Rötha sowie die Kindertageseinrichtung „Oelzschauer Storchenkinder“ und „Mölbiser Lämmchen“ in den Ortsteilen der Stadt Rötha besuchen, erhalten Mittagverpflegung durch einen Speiseservice. Dafür ist von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungskostenersatz an den Essensanbieter zu entrichten.

(2) In den Kindertageseinrichtungen „Regenbogenland“ Rötha sowie „Groß & Klein“ in Espenhain wird Vollverpflegung angeboten.

(2) Das Anbieten der Vollverpflegung wird der Stadtrat nach Empfehlung des Elternbeirates entscheiden.

### § 6

#### **Krankheit, Anzeige**

(1) Erkrankungen und voraussichtliche Dauer sind den Kindertageseinrichtungen umgehend mitzuteilen. Leidet ein Kind unter einer ansteckenden Krankheit, ist die Art der Erkrankung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Familienmitglieder, insbesondere bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten. Bei Durchfall, Erbrechen, anhaltendem Fieber oder Anzeichen ansteckender Krankheiten ist mit dem Kind ebenfalls sofort ein Arzt aufzusuchen. Die Wiederaufnahme erfolgt bei o.g. Krankheitsbildern nur mit ärztlicher Bestätigung.

- (2) Das Verabreichen von Medikamenten in der Einrichtung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. zur Nachsorge oder bei chronischen Erkrankungen) sowie nur nach eindeutiger schriftlicher ärztlicher Anweisung zulässig.
- (3) Kinder, die an der Essensversorgung in den Einrichtungen auf Grund von Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien nicht teilnehmen können, haben eine Bestätigung des Arztes vorzulegen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten für die Verpflegung zu sorgen.
- (4) Bei ungewöhnlichen Auffälligkeiten an in den Einrichtungen der Stadt betreuten Kindern (Unterernährung, Anzeichen äußerer Gewalt) hat die Einrichtung unverzüglich das zuständige Jugendamt zu informieren.

## § 7

### **Änderung, Abmeldung, Kündigung**

- (1) Die Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich sowie spätestens vier Wochen vor Änderungsbeginn bei der Stadt anzuzeigen. Daraufhin erfolgt die Ausfertigung eines Änderungsvertrages.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes hat entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist in der Stadt zu erfolgen.
- (3) Der Träger (Stadt Rötha) kann den Betreuungsvertrag bei folgenden, besonderen Gründen aufheben:
- der Gebührensschuldner ist mit der Zahlung der Elternbeiträge mehr als zwei Monate im Verzug,
  - das Kind fehlt unentschuldigt länger als einen Monat,
  - im Rahmen der Betreuung wird festgestellt, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes ungeeignet ist.
- (4) Für Kindergartenkinder endet der Betreuungsvertrag mit der Einschulung, für Hortkinder am letzten Ferientag des vierten Schuljahres automatisch. Soll das Betreuungsverhältnis vor dieser Zeit enden, ist es durch die Personensorgeberechtigten schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

## § 8

### **Hausordnung**

Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtungen regelt u.a. Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Impfpflicht. Die Hausordnung hängt zur Einsichtnahme in den Einrichtungen aus.

## § 9

### **Schließung**

Ist die vorübergehende Schließung einer Einrichtung erforderlich, werden die Personensorgeberechtigten sobald als möglich informiert.

Die Einrichtungen können zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an bestimmten Brückentagen geschlossen werden. Dies wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zu überprüfen. Eine Ersatzbetreuung wird im Ausnahmefall angeboten.

## § 10

### **Elternversammlung / Elternbeirat**

(1) Die Elternversammlung wählt für jede Einrichtung einen Elternbeirat.

Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter. An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Leitung der Einrichtung teilnehmen.

(2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,

- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Tagesstätte oder der Stadt Rötha zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

## § 11

### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Rötha verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Rötha erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Rötha erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 12

### **Sonstige Vorschriften**

Für den Betrieb und die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) und die hierzu ergangenen bzw. noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

## §13

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Rötha, den 24. November 2016

Eichhorn

Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.